

Antrag auf Umwandlung des Girokontos/Basiskontos in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

an die ING-DiBa AG, Theodor-Heuss-Allee 2, 60486 Frankfurt am Main, im Folgenden „ING“ genannt.

Zusätzliche Erläuterungen zum Pfändungsschutzkonto finden Sie in der beiliegenden Information „Pfändungsschutzkonto (P-Konto) – Allgemeine Informationen zum Kontopfändungsschutz“ oder unter www.ing.de/girokonto/kundenservice/details

1. Persönliche Angaben Bitte korrigieren, falls erforderlich

Kontoinhaber*in Anrede Frau Herr Prof. Dr.

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) _____ Geburtsname _____

Straße _____ Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Zustellangabe _____

Staatsangehörigkeit deutsch andere _____

Antragsberechtigte Personen Anrede Frau Herr Prof. Dr.

Der Antrag auf Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto kann nur vom Kontoinhaber selbst, von einem gesetzlichen Vertreter (Eltern, Vormund, Betreuer, Pfleger gemäß §§ 1909 ff. BGB) oder von einer bevollmächtigten Person gestellt werden.

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) _____ Geburtsname _____

Straße _____ Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Staatsangehörigkeit deutsch andere _____

2. Angabe des umzuwandelnden Girokontos oder Basiskontos

Der Kontoinhaber beantragt hiermit, dass das unten angegebene Girokonto oder Basiskonto künftig als Pfändungsschutzkonto (P-Konto) gemäß § 850k Zivilprozessordnung (ZPO) zu führen:

IBAN – Girokonto oder Basiskonto _____

Nur ein Girokonto oder Basiskonto, das als Einzelkonto geführt wird, kann in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt werden. Eine Umwandlung von Gemeinschaftskonten ist nicht möglich. Sofern ein Gemeinschaftskonto mit Guthaben gepfändet ist, kann jeder der Mitkontoinhaber anteiliges Guthaben auf ein auf seinen Namen lautendes Einzelkonto übertragen lassen. Falls ein Mitkontoinhaber noch kein Einzelkonto bei der ING führt, kann er ein Basiskonto eröffnen. Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Kontoeröffnung finden Sie unter: [FAQ Basiskonto \(https://www.ing.de/girokonto/kundenservice/?chatbot-state=11069fbc-fa24-4d49-99f6-7c9acd431c18#FAQ_Cluster_basiskonto\)](https://www.ing.de/girokonto/kundenservice/?chatbot-state=11069fbc-fa24-4d49-99f6-7c9acd431c18#FAQ_Cluster_basiskonto). Die Übertragung des Guthabens kann schriftlich beauftragt werden.

3. Nur ein Pfändungsschutzkonto erlaubt

Dem Kontoinhaber ist bekannt, dass er nur ein einziges Pfändungsschutzkonto führen darf. Er bestätigt hiermit gegenüber der ING, dass er weder bei der ING noch bei einem anderen Kreditinstitut ein weiteres Pfändungsschutzkonto führt.

4. Wichtige Hinweise zur Nutzung des Pfändungsschutzkontos

- Das Pfändungsschutzkonto darf nur auf Guthabenbasis geführt werden. Auch wenn das Girokonto einen Sollsaldo aufweist, kann die Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto verlangt werden. Es greift dann das Verbot der Aufrechnung und Verrechnung nach § 901 ZPO.
- Ein eventuell bestehender Dispokredit wird in der Regel gemäß Ziffer 19 Absatz 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gekündigt. Das bedeutet, dass ein vorhandener Sollsaldo ausgeglichen werden muss. Die ING bietet dem Kontoinhaber die Möglichkeit, eine Ratenzahlungsvereinbarung zur Rückzahlung zu treffen. Wenn Sie daran interessiert sind, teilen Sie uns bitte die gewünschte monatliche Rate mit (siehe unten unter Punkt 6).
- Für Bargeldauszahlungen und bargeldloses Bezahlen kann die eigene girocard [Debitkarte] genutzt werden. Falls die bisherige girocard [Debitkarte] gesperrt ist, erhält der Kontoinhaber in den nächsten Tagen eine neue girocard [Debitkarte].
- Alle zum Girokonto ausgegebenen VISA Cards [Debitkarten] sowie eventuell an Bevollmächtigte ausgegebene Karten (VISA Card und girocard) werden **mit einer Frist von zwei Monaten** gekündigt. Nach Wirksamwerden der Kündigung steht dem Kontoinhaber für Bargeldauszahlungen und bargeldloses Bezahlen nur noch die eigene girocard [Debitkarte] zur Verfügung.
- Abweichend für das Girokonto Junior: Für Bargeldauszahlungen und zum bargeldlosen Bezahlen steht dem minderjährigen Kontoinhaber bis zum Eintritt der Volljährigkeit weiterhin die eigene VISA Card [Debitkarte] zur Verfügung.
- Die Nutzung des Internetbankings wird eingeschränkt. Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise unter Punkt 15 in der beiliegenden Information „Pfändungsschutzkonto (P-Konto) – Allgemeine Informationen zum Kontopfändungsschutz“.
- Die ING wird Anträgen auf Aussetzung oder Ruhendstellung von Pfändungen nicht zustimmen.

5. Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die ING übermittelt personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung zum Zweck der Überprüfung der vom Kunden getätigten Eigenangaben im Rahmen der Beantragung eines Pfändungsschutzkontos und damit der Missbrauchskontrolle (§ 909 ZPO) an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden (im Folgenden „SCHUFA“). Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 b und f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 909 ZPO. Übermittlungen

auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der ING oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Insoweit befreit der Kunde die ING vom Bankgeheimnis. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können online unter www.ing.de/datenschutz/schufa eingesehen werden.

6. Rückführung des Sollsaldos (gilt nur für Girokonten)

Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung oder bei Zustellung der Pfändung ein Sollsaldo auf dem Girokonto besteht, muss dieser nach der Kündigung des Dispokredits unverzüglich zurückgeführt werden. Die ING bietet dem/der Kontoinhaber*in die Möglichkeit, den offenen Betrag in Raten zurückzuführen.

Der Kontoinhaber möchte den Sollsaldo im Rahmen einer Ratenzahlungsvereinbarung ausgleichen.

Vorgeschlagene Höhe der monatlichen Rate: _____,00 €

7. Datum/Unterschrift(en)

In Kenntnis der vorstehenden Angaben und Regelungen beantragt der/die Kontoinhaber*in die Umstellung in ein Pfändungsschutzkonto gemäß § 850k ZPO.

Datum (TT.MM.JJJJ) _____ Unterschrift Kontoinhaber*in _____ Unterschrift gesetzliche*r Vertreter*in _____

Per Post senden an
ING-DiBa AG
60628 Frankfurt am Main

Fragen?
Unsere Kundenbetreuer helfen Ihnen gerne weiter unter Telefon 069 / 34 22 24

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns besonders wichtig. Daher verarbeiten wir Ihre Daten immer streng nach den gesetzlichen Vorgaben unter besonderer Berücksichtigung der konkreten Geschäftsbeziehung zwischen Ihnen und uns. Es erfolgt keine Weitergabe Ihrer Daten ohne Ihre Einwilligung außer an Dienstleister der ING oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen. Ausführliche Informationen bezüglich der Verarbeitung Ihrer Daten sind unter www.ing.de/datenschutz abrufbar.

Antrag auf Umwandlung des Girokontos/Basiskontos in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

an die ING-DiBa AG, Theodor-Heuss-Allee 2, 60486 Frankfurt am Main, im Folgenden „ING“ genannt.

Zusätzliche Erläuterungen zum Pfändungsschutzkonto finden Sie in der beiliegenden Information „Pfändungsschutzkonto (P-Konto) – Allgemeine Informationen zum Kontopfändungsschutz“ oder unter www.ing.de/girokonto/kundenservice/details

1. Persönliche Angaben Bitte korrigieren, falls erforderlich

Kontoinhaber*in Anrede Frau Herr Prof. Dr.

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) _____ Geburtsname _____

Straße _____ Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Zustellangabe _____

Staatsangehörigkeit deutsch andere _____

Antragsberechtigte Personen Anrede Frau Herr Prof. Dr.

Der Antrag auf Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto kann nur vom Kontoinhaber selbst, von einem gesetzlichen Vertreter (Eltern, Vormund, Betreuer, Pfleger gemäß §§ 1909 ff. BGB) oder von einer bevollmächtigten Person gestellt werden.

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) _____ Geburtsname _____

Straße _____ Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Staatsangehörigkeit deutsch andere _____

2. Angabe des umzuwandelnden Girokontos oder Basiskontos

Der Kontoinhaber beantragt hiermit, dass das unten angegebene Girokonto oder Basiskonto künftig als Pfändungsschutzkonto (P-Konto) gemäß § 850k Zivilprozessordnung (ZPO) zu führen:

IBAN – Girokonto oder Basiskonto _____

Nur ein Girokonto oder Basiskonto, das als Einzelkonto geführt wird, kann in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt werden. Eine Umwandlung von Gemeinschaftskonten ist nicht möglich. Sofern ein Gemeinschaftskonto mit Guthaben gepfändet ist, kann jeder der Mitkontoinhaber anteiliges Guthaben auf ein auf seinen Namen lautendes Einzelkonto übertragen lassen. Falls ein Mitkontoinhaber noch kein Einzelkonto bei der ING führt, kann er ein Basiskonto eröffnen. Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Kontoeröffnung finden Sie unter: [FAQ Basiskonto \(https://www.ing.de/girokonto/kundenservice/?chatbot-state=11069fbc-fa24-4d49-99f6-7c9acd431c18#FAQ_Cluster_basiskonto\)](https://www.ing.de/girokonto/kundenservice/?chatbot-state=11069fbc-fa24-4d49-99f6-7c9acd431c18#FAQ_Cluster_basiskonto). Die Übertragung des Guthabens kann schriftlich beauftragt werden.

3. Nur ein Pfändungsschutzkonto erlaubt

Dem Kontoinhaber ist bekannt, dass er nur ein einziges Pfändungsschutzkonto führen darf. Er bestätigt hiermit gegenüber der ING, dass er weder bei der ING noch bei einem anderen Kreditinstitut ein weiteres Pfändungsschutzkonto führt.

4. Wichtige Hinweise zur Nutzung des Pfändungsschutzkontos

- Das Pfändungsschutzkonto darf nur auf Guthabenbasis geführt werden. Auch wenn das Girokonto einen Sollsaldo aufweist, kann die Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto verlangt werden. Es greift dann das Verbot der Aufrechnung und Verrechnung nach § 901 ZPO.
- Ein eventuell bestehender Dispokredit wird in der Regel gemäß Ziffer 19 Absatz 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gekündigt. Das bedeutet, dass ein vorhandener Sollsaldo ausgeglichen werden muss. Die ING bietet dem Kontoinhaber die Möglichkeit, eine Ratenzahlungsvereinbarung zur Rückzahlung zu treffen. Wenn Sie daran interessiert sind, teilen Sie uns bitte die gewünschte monatliche Rate mit (siehe unten unter Punkt 6).
- Für Bargeldauszahlungen und bargeldloses Bezahlen kann die eigene girocard [Debitkarte] genutzt werden. Falls die bisherige girocard [Debitkarte] gesperrt ist, erhält der Kontoinhaber in den nächsten Tagen eine neue girocard [Debitkarte].
- Alle zum Girokonto ausgegebenen VISA Cards [Debitkarten] sowie eventuell an Bevollmächtigte ausgegebene Karten (VISA Card und girocard) werden **mit einer Frist von zwei Monaten** gekündigt. Nach Wirksamwerden der Kündigung steht dem Kontoinhaber für Bargeldauszahlungen und bargeldloses Bezahlen nur noch die eigene girocard [Debitkarte] zur Verfügung.
- Abweichend für das Girokonto Junior: Für Bargeldauszahlungen und zum bargeldlosen Bezahlen steht dem minderjährigen Kontoinhaber bis zum Eintritt der Volljährigkeit weiterhin die eigene VISA Card [Debitkarte] zur Verfügung.
- Die Nutzung des Internetbankings wird eingeschränkt. Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise unter Punkt 15 in der beiliegenden Information „Pfändungsschutzkonto (P-Konto) – Allgemeine Informationen zum Kontopfändungsschutz“.
- Die ING wird Anträgen auf Aussetzung oder Ruhendstellung von Pfändungen nicht zustimmen.

5. Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die ING übermittelt personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung zum Zweck der Überprüfung der vom Kunden getätigten Eigenangaben im Rahmen der Beantragung eines Pfändungsschutzkontos und damit der Missbrauchskontrolle (§ 909 ZPO) an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden (im Folgenden „SCHUFA“). Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 b und f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 909 ZPO. Übermittlungen

auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der ING oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Insoweit befreit der Kunde die ING vom Bankgeheimnis. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können online unter www.ing.de/datenschutz/schufa eingesehen werden.

6. Rückführung des Sollsaldos (gilt nur für Girokonten)

Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung oder bei Zustellung der Pfändung ein Sollsaldo auf dem Girokonto besteht, muss dieser nach der Kündigung des Dispokredits unverzüglich zurückgeführt werden. Die ING bietet dem/der Kontoinhaber*in die Möglichkeit, den offenen Betrag in Raten zurückzuführen.

Der Kontoinhaber möchte den Sollsaldo im Rahmen einer Ratenzahlungsvereinbarung ausgleichen.

Vorgeschlagene Höhe der monatlichen Rate: _____,00 €

7. Datum/Unterschrift(en)

In Kenntnis der vorstehenden Angaben und Regelungen beantragt der/die Kontoinhaber*in die Umstellung in ein Pfändungsschutzkonto gemäß § 850k ZPO.

Fragen?

Unsere Kundenbetreuer helfen Ihnen gerne weiter unter Telefon 069/34 22 24

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns besonders wichtig. Daher verarbeiten wir Ihre Daten immer streng nach den gesetzlichen Vorgaben unter besonderer Berücksichtigung der konkreten Geschäftsbeziehung zwischen Ihnen und uns. Es erfolgt keine Weitergabe Ihrer Daten ohne Ihre Einwilligung außer an Dienstleister der ING oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen. Ausführliche Informationen bezüglich der Verarbeitung Ihrer Daten sind unter www.ing.de/datenschutz abrufbar.